

IV-Revision konsequent umsetzen

dossierpolitik

22. August 2011 Nummer 11

Invalidenversicherung. Seit 17 Jahren ist die Invalidenversicherung (IV) defizitär. Heute ist sie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit rund 15 Mrd. Franken verschuldet. Mit der bis 2017 befristeten Zusatzfinanzierung wurde die Grundlage für die nötigen ausgaben-seitigen Reformen der IV geschaffen. Diese müssen im Rahmen der IV-Revision 6b konsequent umgesetzt werden. Ziel ist es, die Finanzen der IV nachhaltig zu entlasten und zu sichern. Weiter sollen die Schulden bei der AHV sukzessive abgebaut werden. Die bundesrätliche Botschaft zum zweiten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (6b) sieht jedoch geringere Entlastungen vor als ursprünglich geplant.

Position economiessuisse

- ▶ Die finanzielle Schieflage der IV muss nachhaltig korrigiert werden. Die IV-Schulden bei der AHV sind bis spätestens zu dem Zeitpunkt zurückzuzahlen, in welchem die AHV selbst auf genügend Liquidität angewiesen sein wird.
- ▶ Zur rechtzeitigen Rückzahlung der Schulden der IV sind alle ausgaben-seitigen Massnahmen im ursprünglich vorgesehenen Umfang umzusetzen.
- ▶ Ein Stabilisierungsmechanismus muss sicherstellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der IV künftig erhalten bleibt. Sofortmassnahmen, die sich an den vorhandenen Mitteln orientieren, sollen die Politik zu rechzeitigem Handeln veranlassen.
- ▶ Eine Verlängerung der befristeten IV-Zusatzfinanzierung über das Jahr 2017 hinaus darf nicht zur Debatte stehen.

Die Entwicklung der Invalidenversicherung

Übersicht

► Strukturelles Defizit der IV von mehr als 1 Mrd. Franken pro Jahr.

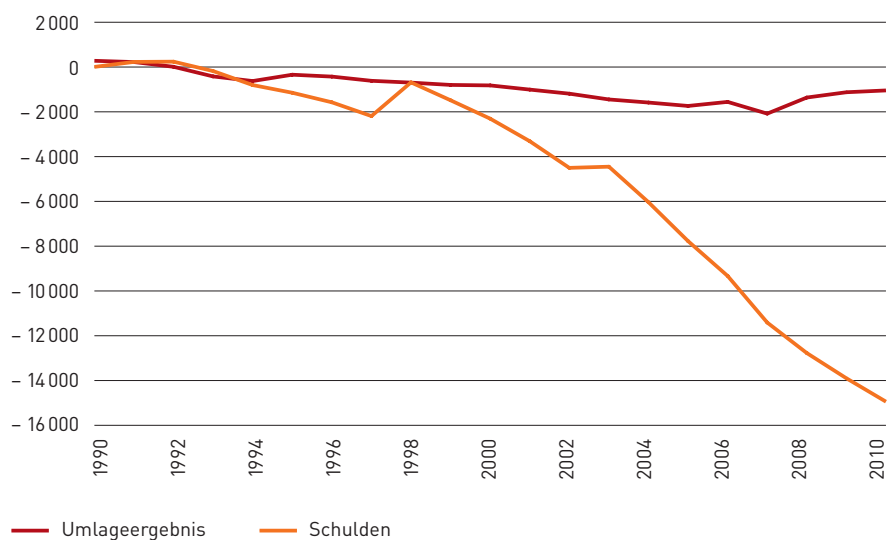
Die Invalidenversicherung (IV) ist seit 1993 defizitär. Das strukturelle Defizit der IV lag zuletzt bei über 1 Mrd. Franken pro Jahr. Per Ende 2010 betrug die als Folge der jährlichen Defizite angehäuften IV-Schulden rund 15 Mrd. Franken (siehe Grafik 1). Träger der IV-Schuld war bis 2010 die AHV. Seit dem Jahr 2011 besitzt die IV einen eigenständigen Ausgleichsfonds in der Höhe von 5 Mrd. Franken¹ und belastet somit inskünftig die AHV nicht mehr weiter.

Grafik 1

► Stetig negative Umlageergebnisse und wachsende Schulden der IV seit 1993 (ausser 1998 und 2003 bei der Zusatzfinanzierung durch die EO).

Entwicklung der finanziellen Lage der IV seit 1990

Entwicklung der IV in Mio. Franken



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

Hauptursache der negativen Entwicklung ist die stark zunehmende Rentenzahl zwischen 1990 und 2005. Die IV-Renten nahmen in dieser Zeit um gut 78 Prozent zu. Das Bevölkerungswachstum betrug gleichzeitig nur elf Prozent. Während die Finanzlage sich verschlechterte und die Verschuldung stieg, verpasste es die Politik, rechtzeitig Gegensteuer zu geben. Der finanzielle Niedergang der IV nahm dramatische Ausmasse an.

► Die Zahl der psychisch erkrankten Personen hat in den letzten zehn Jahren überproportional zugenommen.

Die Betrachtung der IV-Rentenbezüger zeigt, dass insbesondere die Zahl psychisch erkrankter Personen in den letzten zehn Jahren überproportional zugenommen hat. Der Bestand der IV-Renten aufgrund psychischer Krankheiten ist seit 2000 um rund 60 Prozent gestiegen. Die Zahl von IV-Rentnern mit anderen Gebrechensarten ist über die gleiche Periode relativ konstant geblieben oder hat sogar abgenommen. Seit dem Jahr 2003 liegt die Ursache von fast der Hälfte der Neurenten bei psychischen Erkrankungen (siehe Grafik 2 auf Seite 2).²

¹ Die 5 Mrd. Franken wurden vom Kapitalkonto der AHV überwiesen. Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

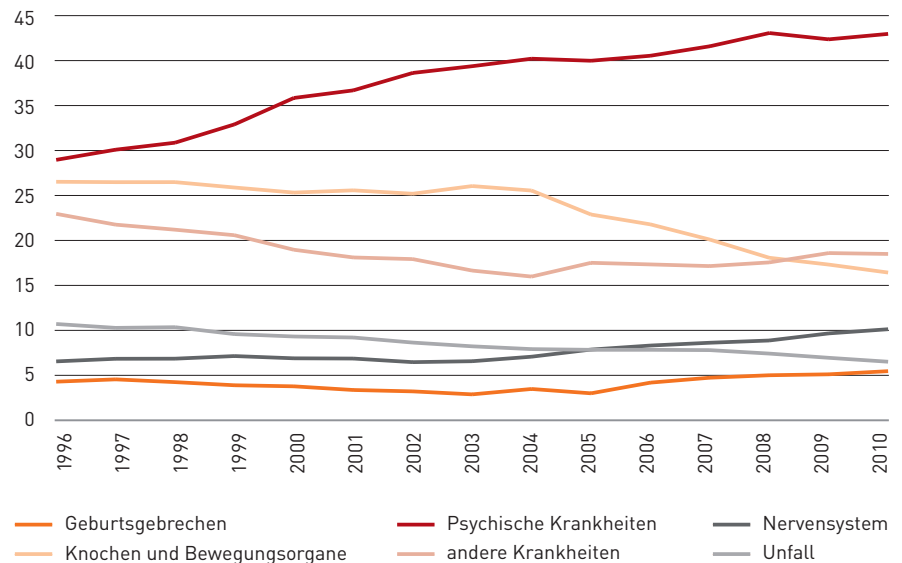
² Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

Grafik 2

▶ Steigender Anteil der Neurenten infolge von psychischen Erkrankungen.

Entwicklung der Gebrechensarten seit 1996

Gebrechensarten in Prozent der Neubezüger (1996 – 2010)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

▶ Sanierung der IV in drei Schritten.

Bundesrat und Parlament beschlossen schliesslich aufgrund der hohen Defizite und der stetig wachsenden Schulden einen Sanierungsplan in drei Schritten. Eine erste Sanierung wurde mit der 4. (2004) und 5. IV-Revision (2008) eingeleitet. Die Hauptziele der 5. IV-Revision bestanden in der Wiedereingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen ins Erwerbsleben sowie allgemein in der Senkung der IV-Ausgaben. Bei den Eingliederungsmassnahmen wurde ein besonderes Gewicht auf Menschen mit psychischen Problemen gelegt. Weiter wurde ein System zur Früherfassung und Frühintervention eingeführt. Dieses zielt darauf ab, Personen mit Anzeichen einer möglichen Invalidität zu erfassen, um ihnen ein Verbleiben im Arbeitsprozess oder die rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen.³

▶ Stabilisierung des jährlichen Defizits.

Die 5. IV-Revision trat 2008 in Kraft und zeigte erste positive Wirkungen. So konnte die Anzahl Neurenten gesenkt und die Wiedereingliederung gestärkt werden. Das jährliche Defizit stabilisierte sich bei 1 Mrd. Franken. Das grundsätzliche, strukturelle Verschuldungsproblem konnte jedoch nicht behoben werden. Um weitere Defizite zu vermeiden, wurden in einem zweiten Schritt einnahmeseitige Massnahmen beschlossen. Das Volk stimmte 2009 einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer (7,6 Prozent auf 8,0 Prozent) zu. Gemäss diesem Beschluss erhält die IV zwischen 2011 und 2017 zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 1,1 Mrd. Franken. Die Schuldzinsen der IV, schätzungsweise 160 Mio. Franken pro Jahr, werden über den Verlauf der Zusatzfinanzierung vollumfänglich vom Bund übernommen. Ausserdem wurde für die IV analog zur Lösung bei der AHV ein eigenständiger Ausgleichsfonds mit einer Anfangsdotation von 5 Mrd. Franken geschaffen. AHV und IV wurden damit institutionell entflochten.

³ «Ja zur Eingliederungsversicherung IV», Bundesamt für Sozialversicherungen (2007); «Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen», Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

Gleichzeitig mit dem Beschluss zur befristeten Zusatzfinanzierung wurde der Bundesrat verpflichtet, bis Ende 2010 eine Botschaft für eine 6. IV-Revision vorzulegen, die insbesondere ausgabenseitige Massnahmen umfasst (dritter Schritt). Im Februar 2010 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur IV-Revision 6a. Das Parlament hat diesen ersten Teil der 6. IV-Revision im März 2011 angenommen. Er wird auf Anfang 2012 in Kraft treten. Im Mai 2011 folgte die Botschaft zur IV-Revision 6b. Dieser Teil der 6. IV-Revision soll ab 2015 umgesetzt werden.⁴

Überblick über die 6. IV-Revision

► Förderung von Wiedereingliederungsmassnahmen.

IV-Revision 6a (erstes Massnahmenpaket)

Während die 4. und 5. IV-Revision auf «Eingliederung vor Rente» ausgerichtet waren, besteht das Hauptziel der IV-Revision 6a in der Wiedereingliederung von Personen in den Arbeitsprozess, die bereits eine IV-Rente erhalten. Mithilfe von gezielten Massnahmen soll die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezüglern soweit verbessert werden, dass eine Wiedereingliederung möglich wird und die IV-Rente weniger oder gar nicht mehr beansprucht werden muss. Zu diesem Zweck sollen die Eingliederungsmassnahmen erweitert, ergänzt und gezielter auf die persönliche Situation der Rentenbezüglern hin ausgerichtet werden. Ausserdem soll eine rechtliche Basis zur Überprüfung und Anpassung der laufenden Renten geschaffen werden in Fällen, in denen unklare Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage vorliegen. Mit diesen Massnahmen sollen bis 2017 rund 12 500 gewichtete Renten reduziert werden. Es wird mit Einsparungen zwischen 2018 und 2027 von jährlich 230 Mio. Franken gerechnet.

► Neuer Finanzierungsmechanismus zugunsten der IV.

Änderungen betreffen auch den Finanzierungsmechanismus. Der Bund finanziert heute knapp 38 Prozent der laufenden IV-Ausgaben. Von jedem Franken, den die IV ausgibt, stammen knapp 38 Rappen vom Bund. Spart die IV einen Franken ein, wird sie effektiv nur um 62 Rappen entlastet. Die restliche Entlastung entfällt auf den Bund. Soll die IV das jährliche Defizit von 1,1 Mrd. Franken beseitigen, müsste sie demnach rund 1,7 Mrd. Franken einsparen, um die geringeren Beiträge des Bundes zu kompensieren. Um diesen Effekt auszuschalten und die Sanierungsanreize zu erhöhen, wurde der Bundesbeitrag an die IV von den laufenden Ausgaben der IV entkoppelt. Stattdessen bemisst sich der Bundesbeitrag künftig an der Wirtschaftsentwicklung. Die Entkopplung von Bundesbeitrag und IV-Ausgaben soll die IV im Zeitraum 2018 bis 2027 um durchschnittlich 195 Mio. Franken jährlich entlasten. Dem Bund entstehen entsprechende Mehrausgaben (bzw. geringere Entlastungen).

Zusätzliche Entlastungen sollen im Bereich der Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte) erzielt werden. Die Revision sieht vor, dass die Beschaffung von Hilfsmitteln neu mittels öffentlicher Ausschreibung erfolgt, was für einen Wettbewerb zwischen den Anbietern sorgen und zu Kostensenkungen führen soll. Das Entlastungspotenzial soll jährlich 48 Mio. Franken betragen.

⁴ Für weitere Details siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, abrufbar unter www.bsv.admin.ch.

► Schuldentilgung ist innerhalb nützlicher Frist mit der IV-Revision 6a allein nicht möglich.

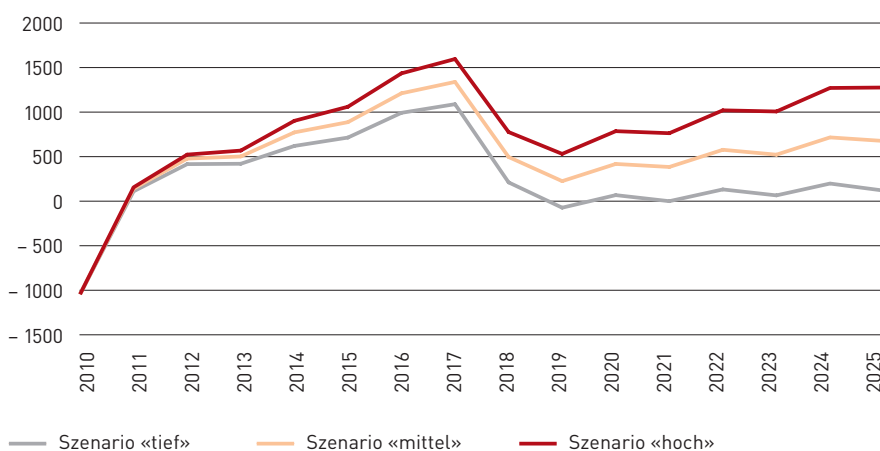
Greift die IV-Revision 6a wunschgemäß, wird sie die IV-Rechnung zwischen 2019 bis 2025 jährlich um rund 750 Mio. Franken entlasten. Gemäss den aktuellen Finanzperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) wird die IV nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2018 positive Umlageergebnisse erzielen (mittleres Szenario; siehe Grafik 3). Bis 2015 werden die IV-Schulden gegenüber der AHV nur dann reduziert, sofern das IV-Kapitalkonto nominell 5 Mrd. Franken übersteigt. Die Tilgung der IV-Schulden bei der AHV ist jedoch innert nützlicher Frist nicht möglich (siehe Grafik 4). Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es weitere Massnahmen.⁵

Grafik 3

► Voraussichtlich wird das Umlageergebnis der IV zwar auch nach der temporären Zusatzfinanzierung positiv bleiben...

Umlageergebnisse zwischen 2010 – 2025

Finanzperspektiven der IV-Umlageergebnisse (in Mio. Franken)



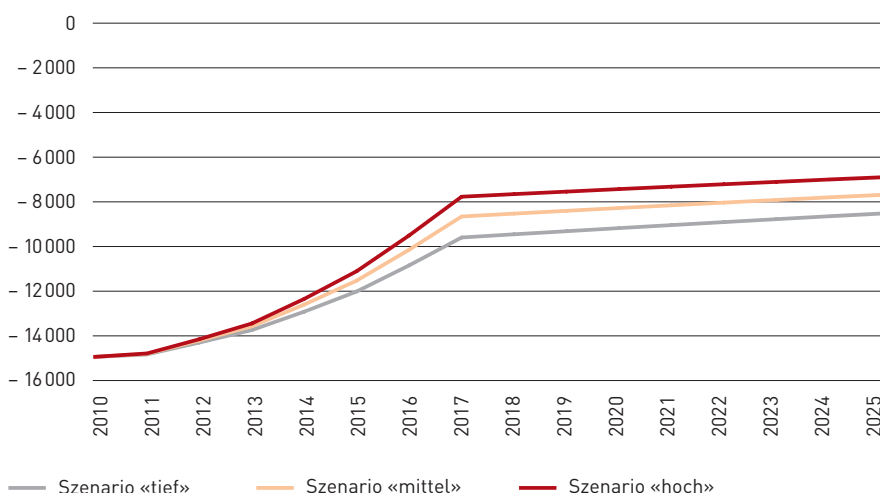
Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

Grafik 4

► ...eine zeitgerechte Entschuldung der IV ist mit der IV-Revision 6a allein aber nicht realisierbar.

Höhe der IV-Schulden bei der AHV zwischen 2010 – 2025

Finanzperspektiven der IV-Schulden bei der AHV (in Mio. Franken)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

⁵ «Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen», Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

▶ Letzter Schritt zur nachhaltigen Sicherung und Entschuldung der IV.

IV-Revision 6b (zweites Massnahmenpaket)

Zur Entschuldung und nachhaltigen Sicherung der IV genügt der erste Teil der 6. IV-Revision nicht. Der zweite Teil der 6. IV-Revision sieht deshalb Systemanpassungen und Massnahmen zur Verstärkung der Eingliederung und Prävention von Invalidität vor. Zudem soll die Einführung einer Stabilisierungsregel verhindern, dass die IV künftig wieder in eine finanzielle Schieflage zurückfällt. Eine dem Gedanken der Schuldenbremse entlehnte Regel soll deshalb langfristig eine ausgeglichene IV-Rechnung gewährleisten.

Die vom Bundesrat im Mai 2011 verabschiedete Botschaft zur IV-Revision 6b sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

▶ Beseitigung von negativen Anreizen.

Stufenloses Rentensystem: Das geltende Rentensystem kennt vier Rentenstufen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrads hat unter den heutigen Umständen eine Reduktion der Rente zur Folge, die höher ist als das (zusätzliche) Arbeitseinkommen. Entsprechende Fehlanreize zur Wiedereingliederung sind die Folge. Der Bundesrat schlägt nach dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll, ein stufenloses Rentensystem vor. Jedem Invaliditätsgrad wird durchgehend eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet, sodass Schwellenwerte entfallen. Volle Renten sind ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent vorgesehen (heute 70 Prozent). Das neue Rentensystem soll durchschnittliche Entlastungen von jährlich 150 Mio. Franken bringen.

▶ Neue Instrumente zur Vorbeugung von Invalidität.

Verstärkte Eingliederung: Die in der 5. IV-Revision eingeschlagene Richtung «Eingliederung vor Rente» soll weiterverfolgt werden. Die bestehenden Instrumente werden optimiert, flexibilisiert und zudem wird die Früherfassung erweitert. Neue Instrumente zur Vorbeugung von Invalidität werden eingeführt. Die Änderungen betreffen insbesondere Personen mit psychischen Krankheiten. Versicherte haben nur noch dann einen Rentenanspruch, wenn sie nicht mehr eingliederungsfähig sind oder ihr körperlicher Zustand durch eine medizinische Behandlung nicht verbessert werden kann. Von diesen Massnahmen wird eine durchschnittliche jährliche Ausgabensenkung von 50 Mio. Franken erwartet.⁶

▶ Reduktion der Elternrente.

Anpassung der IV-Renten von Behinderten mit Kindern: IV-Rentner mit Kindern bis 18 Jahren bzw. bis 25 Jahren (sofern sie in Ausbildung sind) erhalten heute für jedes Kind zusätzlich zu ihrer Rente eine Elternrente von 40 Prozent. Seit der Einführung dieses Instruments wurden die Unterstützungen durch Leistungen der 2. Säule und Ergänzungsleistungen für behinderte Eltern mit Kindern erweitert. Der bisherige Unterstützungsumfang durch die IV ist daher nicht mehr notwendig. Die Elternrente soll auf 30 Prozent einer Invalidenrente herabgesetzt werden. Entlastungen von durchschnittlich rund 120 Mio. Franken pro Jahr werden erwartet.

Weiter sieht die Vorlage Sparmassnahmen bei den Reisekosten vor (20 Mio. Franken). Für die verstärkte Eingliederung wird ein zusätzlicher Personalbedarf in der Höhe von durchschnittlich 15 Mio. Franken pro Jahr geltend gemacht.

⁶ Für weitere Details siehe Faktenblatt 4 IV-Revision 6b, BSV (2011).

▶ Einführung einer «Schuldenbremse» für die IV.

Stabilisierungsregel: Die Stabilisierungsregel hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig zu sichern. Defizite sollen gestoppt und eine neue Verschuldung soll verhindert werden. Der Bundesrat schlägt dazu einen Mechanismus vor, der dann ausgelöst wird, wenn der Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter einen gewissen Prozentsatz einer Jahresausgabe fällt respektive zu fallen droht. Die Stabilisierungsregel verpflichtet den Bundesrat in einem solchen Fall, innert Frist dem Parlament eine Botschaft zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Versicherung vorzulegen. Daneben sollen automatisch greifende Sofortmassnahmen sicherstellen, dass sich die finanzielle Lage bis zur Wirkung der Sanierung nicht weiter verschlechtert.

Als erstes, «vorgelagertes» Element zur Stabilisierungsregel sieht die Botschaft des Bundesrats die Einstellung der Schuldenrückzahlung an den AHV-Fonds vor, wenn der IV-Fonds unter 50 Prozent einer Jahresausgabe fällt. Besteht die Gefahr, dass der IV-Fonds trotzdem weiter sinkt und in den folgenden drei Jahren die Schwelle von 40 Prozent am Ende des Rechnungsjahres und im Folgejahr unterschritten wird, so wird die zweistufige Stabilisierungsregel aktiviert: Der Bundesrat ist in einem ersten Schritt verpflichtet, innerhalb eines Jahres Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung der IV zu präsentieren. Fällt der IV-Fonds am Ende des Rechnungsjahres sowie im darauffolgenden Jahr tatsächlich unterhalb dieser 40 Prozent, soll gemäss Botschaft einerseits der Beitragssatz erhöht, andererseits die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung ausgesetzt werden.

▶ Entschuldung bis 2025 nur möglich, wenn alle Annahmen zutreffen.

Die Massnahmen der IV-Revision 6b sollen ab 2015 umgesetzt werden. Bis 2025 soll gemäss Bundesrat die IV bei der AHV voll entschuldet sein (siehe Grafik 5 auf Seite 7). Dabei geht der Bundesrat unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- ▶ Die IV-Revision 6a wird vollständig umgesetzt und greift zu 100 Prozent,
- ▶ die durchschnittliche Nominallohnerhöhung in den auf die Einführung folgenden sechs Jahren beträgt über 1,8 Prozent⁷,
- ▶ der jährliche Zuwanderungssaldo beträgt 40 000 Personen (mittleres Szenario).⁸

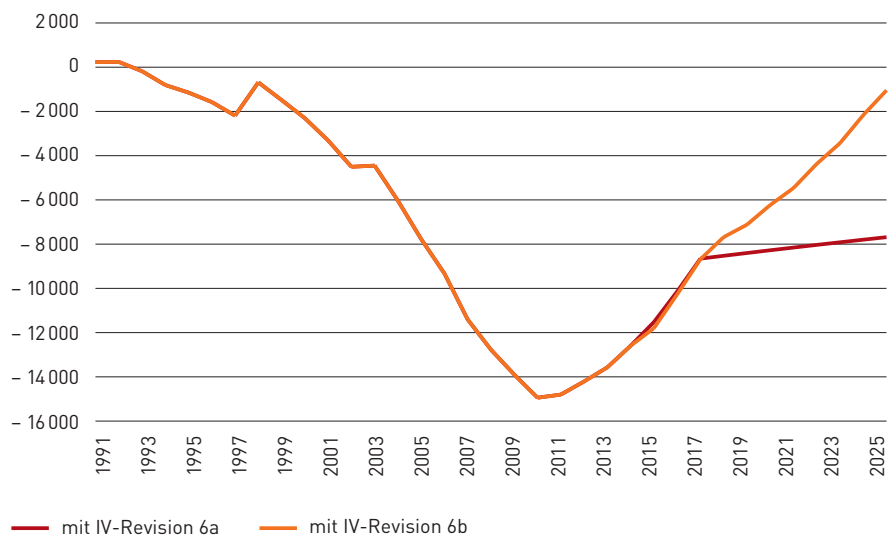
⁷ Eigene Berechnung, Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

⁸ Bevölkerungsszenario A-17-2010 Bundesamt für Statistik, weitere Annahmen siehe «Finanzperspektiven der IV bis 2025», Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

Grafik 5

► Nur mit der IV-Revision 6b ist eine Entschuldung der IV bei der AHV innerhalb nützlicher Frist möglich.

Schuldenentwicklung der IV bis 2025 gemäss Projektionen IV-Schulden bei der AHV (in Mio. Franken)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

Position economisesuisse

► Nachlassender Sparwille des Bundesrats.

Botschaft des Bundesrats zur IV-Revision 6b

Die Botschaft des Bundesrats zur IV-Revision 6b weicht gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in entscheidenden Punkten ab. So fallen namentlich die Einsparungen auf der Ausgabenseite deutlich geringer aus. In der Vernehmlassungsvorlage schlug der Bundesrat noch Einsparungen von 700 Mio. Franken pro Jahr vor. Dieser Betrag ist nun auf 325 Mio. Franken gesunken. Allein beim vorgeschlagenen stufenlosen Rentensystem sieht der Bundesrat ein um rund 210 Mio. Franken tieferes Einsparungspotenzial vor.⁹ Die Einsparungen bei den Elternrenten fallen in der Botschaft um rund 60 Mio. Franken tiefer aus als ursprünglich geplant.¹⁰

⁹ Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Bundesrat das stufenlose Rentensystem so angeglichen, dass die IV und die Berufliche Vorsorge (BV) die gleiche Rentenformel haben. Folglich fallen die Rentenreduktionen geringer aus. Faktenblatt 4 IV-Revision 6b, Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

¹⁰ Die Botschaft sieht eine Abfederung vor, wonach die Änderung der bisher laufenden Kinderrenten erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision vorgenommen wird. Des Weiteren wurden in der Botschaft die IV-Grundlagen neu berechnet. Gemäss den neusten IV-Grundlagen hat sich die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, stark verkleinert, und die Wahrscheinlichkeit, aus der Invalidität auszutreten, stark vergrössert. Somit wird trotz der wachsenden Bevölkerung (Bevölkerungsszenario A-17-2010) der Invalidenbestand deutlich zurückgehen. Bundesamt für Sozialversicherungen (2011).

► Ziele der 6. IV-Revision nicht gefährden.

Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wesentlich geringeren Entlastungen gefährden das Versprechen des Bundesrats, die IV bis zum Auslaufen der Mehrwertsteuerzusatzfinanzierung finanziell auf eigene Beine zu stellen sowie die Entschuldung gegenüber der AHV bis zu dem Zeitpunkt sicherzustellen, in welchem die AHV auf genügende Liquidität angewiesen sein wird. Die Ziele des ersten Massnahmenpakets – und damit auch die dem zweiten Massnahmenpaket zugrundeliegenden Annahmen – sind ambitiös. Dies gilt insbesondere im Bereich der Wiedereingliederung, aber auch mit Bezug auf das angenommene durchschnittliche Wachstum der Nominallöhne. Bei einer Abweichung von diesen Annahmen geraten die Sanierungs- und Entschuldungsvorhaben in ernste Gefahr. Deshalb ist an den ursprünglich geplanten Entlastungsvolumen festzuhalten.

Kein Thema dürfen in dieser Reform Beitragserhöhungen sein. Bundesrat und Parlament haben vor der Volksabstimmung über die befristete Mehrwertsteuererhöhung zur IV-Zusatzfinanzierung eine ausgabenorientierte Reform angekündigt. Insbesondere im heutigen, für die Schweizer Unternehmen schwierigen wirtschaftlichen Umfeld ist es besonders wichtig, dass die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen nicht verschlechtert werden. Neue Abgaben verteuern die Arbeit und führen in einem ohnehin schon schwierigen Umfeld zum Verlust von Arbeitsplätzen in der Schweiz. Auch nicht zur Debatte stehen darf eine Überwälzung von Kosten auf den Bund, z. B. in der Form einer Perpetuierung der befristeten Übernahme der Zinszahlungen durch den Bund. Dies würde den Effekt der Verdrängung von wachstumsorientierten Staatsausgaben durch Ausgaben zur Finanzierung von Sozialleistungen weiter verschärfen, was mittel- und langfristig ebenfalls Arbeitsplätze gefährdet.

► Notwendige Einführung einer Stabilisierungsregel zur langfristigen Sicherung der IV.

Während die IV in der Vergangenheit zur Deckung ihrer Defizite auf die AHV zurückgriff, muss sie ihre Ausgaben künftig mit eigenen Mitteln decken. Bis 2017 erhält sie Unterstützung durch die zusätzlichen Einnahmen aus der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer. Ab 2018 muss sie aber dauerhaft auf eigenen Beinen stehen. Zur Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit der Versicherung braucht es deshalb eine Art Schuldenbremse. Die Einsetzung eines Interventionsmechanismus im Sinne einer Stabilisierungsregel ist deshalb grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings sollten sich die Sofortmassnahmen, die beim Unterschreiten gewisser Schwellenwerte greifen, ausschliesslich an den dann noch vorhandenen Mitteln orientieren. Automatische Beitragserhöhungen sind hingegen abzulehnen. Dies namentlich darum, weil sie den Druck für nachhaltige Reformen verhindern, die über eine Symptombekämpfung hinaus an den Ursachen von Fehlentwicklungen ansetzen. Auch bei ausschliesslich ausgabenorientierten Sofortmassnahmen bleibt die Politik frei, im Rahmen der innert Frist einzuleitenden Gesetzesreform allenfalls auch moderate Einnahmeerhöhungen zu prüfen.

► Stabilisierungsregel soll sich an den vorhandenen Mitteln orientieren.

Vorschlag der Wirtschaft für eine Stabilisierungsregel

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, economiesuisse und der Schweizerische Gewerbeverband haben gemeinsam eine Stabilisierungsregel mit Sofortmassnahmen ausgearbeitet, die sich an den vorhandenen Mitteln orientiert, aber ein Übersteuern verhindert. Nach Auslösen der Sofortmassnahmen muss der Gesetzgeber innert kurzer Frist eine Vorlage zur nachhaltigen Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts ausarbeiten. Erst in jener Vorlage sollen dann gegebenenfalls auch moderate Beitragserhöhungen möglich sein, nicht aber schon vorher mit der automatisch greifenden Sofortmassnahme.

Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 40 Prozent einer Jahresausgabe (Interventionsschwelle) und bleibt er auch im folgenden Jahr darunter, so soll der Bundesrat gemäss dem Vorschlag der Wirtschaft folgende Massnahmen treffen:

- ▶ a) Aussetzen der Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt und Senkung der Renten mit Wirkung ab dem dritten Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das zu erwartende jährliche Betriebsdefizit um 75 Prozent reduziert wird.
- ▶ b) Senkung der Renten mit Wirkung ab dem fünften Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das dann ohne diese Rentensenkung zu erwartende jährliche Betriebsdefizit voll ausgeglichen wird.
- ▶ c) Regelung der infolge der Rentenkürzung nötigen Koordination mit anderen Sozialversicherungen.
- ▶ d) Vorlage der zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres ab Erreichen der Interventionsschwelle.

Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a–c sollen solange angewendet werden, bis der Fondsbestand während zwei aufeinanderfolgender Jahre wieder 40 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.¹¹

Fazit

▶ Nur eine konsequente Umsetzung der IV-Revision kann die IV langfristig und nachhaltig sanieren.

Die IV kann nur bei einer konsequenten Umsetzung der ursprünglich geplanten Einsparungen mit genügender Sicherheit saniert werden. Der Bundesrat macht in der Botschaft zwar geltend, dass eine Entschuldung der IV bei der AHV bis 2025 auch mit der jetzigen Vorlage möglich sei. Er stützt seine Einschätzung jedoch auf bessere Prognosen zur Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, die mit Vorsicht zu betrachten sind. Prognosen über die Entwicklung der Wirtschaft beinhalten immer auch Elemente von Unsicherheiten, vor allem wenn sie langfristig sind. Auch erscheint die Annahme der Nominallohnezunahme über die nächsten sechs Jahre von über 1,8 Prozent pro Jahr bei den aktuellen Wirtschaftsaussichten als optimistisch. Dies gilt auch im Vergleich mit der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung von 1,5 Prozent der vergangenen zehn Jahre.

¹¹ Webnews zur Vernehmlassungsantwort (2010): http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/Medienmitteilung_schuldenbremse_20101015.pdf

Angesichts dieser Unsicherheiten scheint es fraglich, ob mit der jetzigen Vorlage das von der Politik vor der Volksabstimmung zur befristeten Mehrwertsteuererhöhung gemachte Versprechen einer wirksamen ausgabenseitigen Sanierung der IV eingehalten werden kann. Es dürfen nicht wieder die gleichen Fehler wie in 1990er-Jahren gemacht werden, als die Prognosen zu optimistisch waren und die IV ab 1993 nur noch defizitär war. Strukturelle Probleme können nicht durch höhere Einnahmen oder Zuschüsse gelöst werden. Dies haben in der Vergangenheit auch die Kapitaltransfers der EO an die IV (1998 und 2003) gezeigt.¹²

Das Parlament muss deshalb den Weg zurück zu einer konsequenten IV-Revision finden. An den ursprünglich vorgeschlagenen Einsparungen ist festzuhalten. Eine Fortsetzung der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuererhöhung oder eine Übernahme der Zinszahlungen durch den Bund über das Jahr 2017 hinaus darf jedenfalls nicht zur Debatte stehen.

Abzulehnen sind auch Mechanismen mit einer automatischen Erhöhung der Lohnnebenkosten. Die Sofortmassnahmen einer Stabilisierungsregel dürfen sich ausschliesslich an den vorhandenen Mitteln orientieren. Auch bei einer derartigen Ausgestaltung bleibt die Politik frei, im Rahmen der mit der Stabilisierungsregel ebenfalls auszulösenden Gesetzesreform eine allfällige «Opfersymmetrie» und damit gegebenenfalls auch moderate Beitragserhöhungen zu prüfen.

Rückfragen:

urs.furrer@economiesuisse.ch

frederic.pittet@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen

Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich

www.economiesuisse.ch

¹² Dieser Kapitaltransfer hat der EO Substanz entzogen. Ohne ihn hätte der Beitragssatz der EO nicht per Anfang 2011, sondern schätzungsweise erst in fünf bis sechs Jahren um 0,2 Lohnprozente erhöht werden müssen. Eigene Berechnungen, Bundesamt für Sozialversicherungen (2010).